

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Dezember 2023 Nr. 91/2023

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach

Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)

im Masterstudium

an der Universität Siegen

Vom 11. Dezember 2023

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Adolf-Reichwein-Straße 2 a, 57076 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach

Wirtschaftsingenieurwesen (WIW)

im Masterstudium

an der Universität Siegen

Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 "Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen",
- Anlage 1: "Studienverlaufsplan für den 1-Fach-Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu Artikel 2" und
- Anlage 4: "Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 9".

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 21. Juli 2023 (Amtliche Mitteilung 50/2023) wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 2 § 6 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut "RPO-B" durch den Wortlaut "RPO-M" ersetzt.
- 2. Artikel 2 § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h werden nach den Wörtern "Seminarvortrag Roboter" die Wörter "in der Praxis" eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 Nummer 2 wird der folgende Listeneintrag s angefügt:
 - "s) Seminarvortrag Roboter in der Praxis mit anschließender mündlicher Prüfung (min. 20 Minuten, bis 60 Minuten)"
- 3. In Artikel 2 § 11 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wortlaute "RPO-B" durch den Wortlaut "RPO-M" ersetzt.
- 4. In Anlage 1 werden in der Tabelle die Zeilen "Summe SWS / Summe LP / Anzahl Prüfungen" wie folgt gefasst:

MSc. Wirtschaftsingenieruwesen		SWS	ď	Prüfung	SWS	ď	Prüfung	SMS	ď	Prüfung	SWS	ď	Prüfung
Modul	Modul-Nr.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
Summe SWS / Summe LP/ Anzahl Prüfungen		26	27		22	33		16	30	3	0	30	
Summe SWS / Summe LP/ Anzahl Prüfungen		5	8	/	12	20	/						

- 5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle "1. Katalog MA-TEC für das Wirtschaftsingenieurwesen" wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile zu Modul 4MBMA027 "Smart Production" wird in der Spalte "Verwendbar in Vertiefung" vor dem Wortlaut "VT-ING II" der Wortlaut "VT-ING I" eingefügt.
 - bb) In der Zeile zu Modul 4MBMA030 "Betriebliche Managementsysteme" wird in der Spalte "Verwendbar in Vertiefung" vor dem Wortlaut "VT-ING II" der Wortlaut "VT-ING I" eingefügt.
 - cc) In der Zeile zu Modul 4MBMA039 "Werkstoffe für den Fahrzeugleichtbau" wird in der Spalte "Verwendbar in Vertiefung" vor dem Wortlaut "VT-ING III" der Wortlaut "VT-ING I" eingefügt.
 - b) Die Tabelle "4. Katalog MA-FL für das Wirtschaftsingenieurwesen" wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile zu Labor-Nr. "MA-FL-3a" wird in der Spalte "Elementtitel" der Wortlaut "NX" gestrichen.
 - bb) Die Zeile zu Labor-Nr. "MA-FL-3b" wird gestrichen.
 - cc) Der Zeile zu Labor-Nr. "MA-FL-7" wird in der Spalte "Elementtitel" das Wort "Labor" angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 8. November 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Dezember 2023	Der Rektor
	gez.
	(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)